



DIEP LDSAU

Reglement über die Benützung der Sportanlage Rheinauen Diepoldsau

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am: 07. April 2026

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 22. April 2026 bis 21. Mai 2026

Gültig ab: xx. xxx 2026

Reglement über die Benützung der Sportanlage Rheinauen Diepoldsau

vom 7. April 2026

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die Nutzung und den Betrieb der Sportanlage Rheinauen in Diepoldsau.

Begriffsdefinition **Art. 2**

Zur Sportanlage Rheinauen zählen das eingezäunte Areal mit:

- 2 Fussball-Hauptspielfelder
- 2 Fussball-Nebenspielfelder
- 1 Faustballfeld mit 6 Plätzen
- Gebäude mit
 - o Clubhaus (inkl. Wintergarten, Küche und Lager)
 - o 8 Garderoben
 - o Duschen
 - o WC-Anlagen
 - o Kiosk/Holzbar
- Gebäude (Erweiterungsbau) mit
 - Obergeschoss:
 - o 4 Garderoben
 - o Duschen
 - o WC-Anlagen
 - o 2 Schiedsrichtergarderoben
 - o Büro
 - Erdgeschoss:
 - o Material- und Geräteräumen
 - o Küche/Office
 - o Platzwartraum
 - o 1 jederzeit zugängliche IV-WC-Anlage
 - o 1 WC-Anlage
- Pavillon
- Hüttli Faustballverein mit Pergola, Materiallagerzelt und Materiallagerunterstand

Eigentum **Art. 3**

Die Sportanlage Rheinauen ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Diepoldsau.

Grundsatz

Art. 4

Die Sportanlage Rheinauen wurde für den Breitensport, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Schulen und die Vereine, gebaut und steht im Rahmen dieses Reglements zur Verfügung.

Die Sportanlage Rheinauen steht insbesondere für Trainingszwecke und Wettkampfspiele zur Verfügung.

Benutzungsvorschriften

Art. 5

Die Politische Gemeinde Diepoldsau kann für die Sportanlage Rheinauen weitere Benutzungsvorschriften in Hausordnungen oder Weisungen erlassen.

Betrieb

Art. 6

Der Sportbetrieb muss auf der ganzen Sportanlage Rheinauen geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Platznutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Benützungszeiten

Art. 7

In der Regel von Montag bis Sonntag von 07.30 bis 22.00 Uhr¹
In Veranstaltungsbewilligungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Die Sportplatzbeleuchtung darf nicht unnötig eingeschaltet werden und soll auf das Minimum reduziert werden. Sie darf in der Regel nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden und zusammen mit der Strassenbeleuchtung nicht zu wesentlichen zusätzlichen Lichtimmissionen führen. Die Sportplatzbeleuchtung ist unmittelbar nach Ende des Betriebs abzuschalten.

Feiertage

Art. 8

An den hohen Feiertagen werden Nutzungen nur gemäss Art. 5 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung² bewilligt.

Ordnung und Sicherheit

Art. 9

Der Nutzer ist verantwortlich für die Ordnung und Reinlichkeit auf der Sportanlage Rheinauen und hat für die nötige Sicherheit zu sorgen.

¹ Art. 34 Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 1. April 2025

² sGS 552.1; abgekürzt RLG

Sorgfalt / Haftung

Art. 10

Die Sportanlage Rheinauen ist sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen.
Die Nutzer haften für allfällige Schäden. Die Politische Gemeinde Diepoldsau lehnt jegliche Haftung ab. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Nutzer.

Schäden

Art. 11

Schäden an der Sportanlage Rheinauen (Gebäude, Anlage, Platz) sowie Störungen an technischen Anlagen sind dem Mitarbeiter des Unterhaltsdienstes umgehend nach dem Ereigniszeitpunkt zu melden.

Sperre

Art. 12

Einzelne Anlagen oder Teile davon können durch den zuständigen Mitarbeiter der Politischen Gemeinde gesperrt werden, wenn die Benützung infolge vorliegender oder drohender Schäden oder wegen Sanierungsarbeiten nicht geboten erscheint.

Material Dritter

Art. 13

Geräte, Mobilien und Material der Nutzerinnen und Nutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Sportkommission deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Politische Gemeinde lehnt jegliche Haftung für das Dritteigentum ab.

Versicherung

Art. 14

Es wird vorausgesetzt, dass der Nutzer zur Abdeckung allfälliger Schadenereignisse (Personen- und / oder Sachschäden) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliesst.

Licht / Schliessung

Art. 15

Beim Verlassen der Sportanlage sind sämtliche Beleuchtungskörper zu löschen und die Räumlichkeiten und Zäune/Tore abzuschliessen.

Reinigung und Abfallentsorgung

Art. 16

Es ist Sache des Nutzers, nach einer Benützung der Sportanlage Rheinauen eine Reinigung sämtlicher benutzten Räume, Anlagen und Geräte nach den Weisungen des Platzwartes oder Mitarbeiter Unterhaltsdienstes vorzunehmen.

Bei ungenügender Reinigung wird dem Nutzer die Nachreinigung in Rechnung gestellt.

Die Abfallentsorgung ist ebenfalls Sache des Nutzers.

Zeltbauten und Tribünen

Art. 17

Das Bohren oder Einschlagen von Nägeln in den Platz ist nur an den vorgesehenen Löchern erlaubt.

Mobile Bauten sowie die Art der Benutzung dürfen die Anlage nicht beschädigen und sind bewilligungspflichtig.

Vor Inbetriebnahme von temporären Anlässen ab einer Personenbelegung von 100 Personen sind diese dem zuständigen Feuerschutzbeauftragten der Gemeinde zur möglichen Abnahmekontrolle zu melden.

Die Weisung "Zeltbauten und Tribünen" der Gebäude Versicherung St. Gallen ist zwingend einzuhalten.

Lautsprecheranlagen und Tonverstärker

Art. 18

Lautsprecheranlage und Tonverstärker dürfen nur während der Wettkämpfe eingeschaltet werden.

Die Lautsprecheranlage darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Spielbetriebes/der Wettkämpfe in Betrieb genommen werden. Sie soll unmittelbar nach den Wettkämpfen ausgeschaltet werden. Die Inbetriebnahme während der Trainingsanlässe ist untersagt. Die Belästigung der Nachbar durch Lärm ist zu vermeiden.

Lärmschutz

Art. 19

Übermässiger Lärm ist durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrungen zu vermeiden, wenn Dritte gestört werden können. Lärmeinwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen (Vorsorgeprinzip, Art. 1 Abs. 2 USG und Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz³).

Glas

Art. 20

Das Verwenden von Glas ist auf der gesamten Sportanlage Rheinauen nicht gestattet. Davon ausgenommen ist eine Nutzung des Pavillon oder einer Zeltbaute, sofern dort kein Sportbetrieb stattfindet, sowie der Spiel- und Trainingsbetrieb des Faustballs.

Pavillon

Art. 21

Das Kochen und Grillieren sowie offene Feuer sind im Pavillon untersagt.

Hunde und Haustiere

Art. 22

Auf der ganzen Sportanlage Rheinauen gilt Leinenzwang und Kotalaufnahmepflicht für Hunde. Das Betreten der Spielfelder mit Tieren ist verboten.

³ SR 814.01; abgekürzt USG und Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 01.04.2025

Rauchverbot

Art. 23

In sämtlichen Gebäudeteilen (inkl. Pavillon) der Sportanlage Rheinauen gilt ein generelles Rauchverbot.

Parkierung

Art. 24

Jegliche Motorfahrzeuge, Mopeds und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen parkiert werden. Im Grundsatz ist das Befahren der Spielfelder verboten.

II. Zuständigkeiten

Aufsicht und Verwaltung

Art. 25

Der Politischen Gemeinde Diepoldsau obliegt die Aufsicht und Verwaltung über die Sportanlage Rheinauen. Sie setzt dazu folgende Organe ein:

- a) Gemeinderat
- b) Sportkommission
- c) Gemeinderatskanzlei
- d) Platzwart
- e) Mitarbeiter Unterhaltsdienst
- f) Leiter Liegenschaften

Die Beauftragten der Politischen Gemeinde sind berechtigt, den Nutzungen beizuwohnen.

Gemeindeorgane

Art. 26

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Bewilligung und Verwaltung von einmaligen und wiederkehrenden Nutzungen (Dauernutzungen) auf der Sportanlage Rheinauen;
- b) der Erlass von einem Gebührentarif nach diesem Reglement;
- c) der Erlass von weiteren Bestimmungen;
- d) die Wahl der Sportkommission

Der Sportkommission obliegt insbesondere:

- a) die Information und die Beratung des Gemeinderates in allen Belangen nach diesem Reglement;
- b) die Koordination der Dauernutzungen und des Jahresbelegungsplans;
- c) die Entgegennahme von Anträgen für Erneuerungen und Neuanschaffungen auf der Sportanlage Rheinauen sowie die Formulierung einer Entscheidungsempfehlung an den Gemeinderat;
- d) die Beschlussfassung über zu deponierende Geräte, Mobilien und Material von Nutzern.

Dem Platzwart und Mitarbeiter des Unterhaltsdienstes obliegen insbesondere:

- a) Pflege und Unterhalt der Sportanlage ausserhalb

Der Gemeinderat kann die Kompetenzen zur Erteilung von Bewilligungen und der Verwaltung der Nutzungen einer Amtsstelle oder einem Funktionär übertragen.

III. Bewilligungspflicht im Allgemeinen

Bewilligungspflicht **Art. 27**

Die exklusive Nutzung einer Anlage bedarf einer Bewilligung. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung der Sportanlage Rheinauen.

Winterpause **Art. 28**

Die Sportanlage Rheinauen ist grundsätzlich von November bis März geschlossen. Für eine Nutzung der Sportanlage während der Winterpause kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden. Winterbedingte Mehraufwendungen werden in Rechnung gestellt.

Dritte **Art. 29**

Die Nutzungsbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 1 dieses Reglements kann an Dritte nur abgetreten oder übertragen werden, soweit dies bewilligt wurde.

Ablehnungsgründe **Art. 30**

Nutzungen, die gegen die guten Sitten verstossen, extrem stören oder deren einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist, werden nicht bewilligt.

IV. Dauernutzungen

Vorrang **Art. 31**

Die regelmässige Nutzung der Sportanlage Rheinauen bedingt eine Bewilligung des Gemeinderates.

Der Fussballclub Diepoldsau-Schmitter und der Faustball SVD Diepoldsau-Schmitter geniessen bei der Beurteilung der Gesuche um Dauernutzung Vorrang. Dem Fussballclub und dem Faustball ist ein reibungsloser Ablauf der Trainingszwecke und Wettkampfsiele zu gewährleisten.

Der Gemeinderat kann mit dem Fussballclub Diepoldsau-Schmitter und dem Faustball SVD Diepoldsau-Schmitter eine Nutzungsvereinbarung abschliessen.

Einschränkung **Art. 32**

Die Bewilligungsbehörde kann den Dauernutzern gemäss Belegungsplan die Nutzung der Sportanlage Rheinauen infolge anderweitiger Belegung (z.B. öffentliche Anlässe) eingeschränkt, vorübergehend oder für einzelne Tag untersagen. Es besteht kein Anrecht auf Ersatz oder Forderungen. Die Nutzer sind spätestens eine Woche vorher über die anderweitige Belegung zu orientieren.

V. Nutzung für eine Veranstaltung

Bewilligungspflicht **Art. 33**

Die Politische Gemeinde Diepoldsau stellt die Sportanlage Rheinauen Dritten für einzelne Veranstaltungen zur temporären Nutzung zur Verfügung, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Sämtliche Nutzungen auf dem Sportplatz Rheinauen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat entscheidet über die Nutzung abschliessend und stellt Veranstaltungsbewilligungen aus.

Gesuche **Art. 34**

Gesuche für die Nutzung sind der Bewilligungsbehörde via Gemeinderatskanzlei mit den dafür vorgesehenen Formularen einzureichen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Hinweise aus der «Wegleitung für das Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung» sind bei der Eingabe eines Gesuches zu berücksichtigen. Die Gesuche sind mindestens in der angegebenen Frist einzureichen.

Grundsatz **Art. 35**

Einheimische Nutzer werden bevorzugt. Bei Vereinen und Organisationen gilt der statutarische Sitz. Vorrang haben Nutzungen für öffentliche Zwecke.

Belegungsplan **Art. 36**

Der Belegungsplan für die Sportanlage Rheinauen wird durch die Bewilligungsbehörde verwaltet.

Gleichzeitige Benützung **Art. 37**

Es können verschiedene Nutzer zur gleichen Zeit auf der Sportanlage Rheinauen zugelassen werden. In diesem Fall haben sich die Verantwortlichen gegenseitig zu verständigen (insbesondere Nutzung der Garderoben- und WC-Anlagen).

Art. 38

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Sämtliche Türen müssen unverschlossen sein.

Die Rettungszeichen bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen in geschlossenen Räumen dauernd eingeschaltet sein.

Die Besucherzahl im Pavillon ist auf 300 Personen beschränkt. Nur wenn zwei Wandseiten vollständig dauerhaft geöffnet bleiben, kann die Personenzahl erhöht werden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenanzahl verantwortlich.

Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt mindestens 1.40 m.

Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen. In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 32 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitzplätze zulässig. Stühle einer Sitzreihe sind so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht ungewollt gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in Verkehrsweegen ist nicht gestattet.

Art. 39

Die Weisung "Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr" der Gebäudeversicherung St. Gallen ist zwingend einzuhalten.

Dekorationen und Werbungen müssen so befestigt werden, dass weder Wände noch Böden oder Decken und Lampen beschädigt werden. Sie sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.

Art. 40

Die Zufahrt muss für Notfalldienste jederzeit gewährleistet sein.

Art. 41

Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder der Bewilligung und der Missachtung von Weisungen kann die Bewilligungsbehörde die Nutzungsbewilligung jederzeit entziehen. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn im Rahmen einer früheren Nutzung Verstösse verzeichnet wurden.

Die Politische Gemeinde Diepoldsau haftet nicht für Schadenansprüche bei Entzug oder Einschränkung der Bewilligung.

Wegweisungen/Zutrittsverbote

Art. 42

Bei Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können fehlbare Personen weggewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

Schlüssel

Art. 43

Den Nutzern werden die für den Anlass notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung abgegeben. Bei Verlust haftet der Empfänger für die Abänderung bzw. den Ersatz der Schliessanlage oder der Schlösser. Ein Verlust muss unverzüglich der Ausgabestelle gemeldet werden.

VI. Bauliches / Investitionen

Unterhalt / Erneuerung

Art. 44

Anträge für Erneuerungen oder Neuanschaffungen sind an die Sportkommission zu richten. Diese leitet die Anträge konsolidiert und mit einer Empfehlung an den Gemeinderat weiter.

VII. Gebühren

Gebührentarif

Art. 45

Der Gemeinderat kann für die Nutzung der Sportanlage Rheinauen einen Gebührentarif erlassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Ausnahmen

Art. 46

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Bewilligungen erteilen oder verweigern, sowie Vorschriften erlassen, welche von diesem Reglement abweichen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 47

Das Reglement über die Organisation und Benützung der Sportanlage Rheinauen Diepoldsau vom 18. März 2003 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 48

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung

Art. 49

Das Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann